

S a t z u n g

der Stadt Fröndenberg über den Bereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Fröndenberg-Mitte vom 13.07.1988

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den § 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342), hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 05.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Fröndenberg-Mitte sind in der als Anlage beigefügten Verkleinerung der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Demmer
Bürgermeister

gez. Brinkmann
Ratsmitglied

gez. Kollhorst
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Auf § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 13.07.1988

D e m m e r
Bürgermeister